

# ERLÄUTERUNGEN ZU DEN 21 ZEW-STANDARDS



Non-Profit-Organisationen, die sich von der Zewo auf die Einhaltung dieser Standards prüfen lassen und die Anforderungen erfüllen, erhalten das Zewo-Gütesiegel. Es zeichnet seriöse Organisationen aus, die Spenden zweckbestimmt, effizient und wirkungsorientiert einsetzen. Sie informieren transparent und verdienen das Vertrauen der Spenderinnen und Spender.

## ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 1 | GEMEINNÜTZIGKEIT

**Was muss eingereicht werden?** Statuten, Steuerbefreiung, Jahresbericht, Jahresrechnung; bei Bedarf: Aufteilung des Projektaufwands nach gemeinnütziger und anderweitiger Leistung, Beschreibung von spezifischen Leistungen

**Wie wird der Standard geprüft?** In der Regel ist der Standard erfüllt, wenn die Organisation gemäss Statuten einen gemeinnützigen Zweck gemäss dem Standard verfolgt und ihre effektive Tätigkeit mit diesem übereinstimmt. Ein wichtiges Indiz für die Gemeinnützigkeit einer Organisation bildet auch deren Befreiung von der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer und von der direkten Bundessteuer. Die Organisation muss sich mindestens zwei Jahre mit dieser gemeinnützigen Tätigkeit befassen haben, bevor sie das Zewo-Gütesiegel erlangen kann. Im Zweifelsfall wird individuell beurteilt, ob die Organisation unter die Ausschlusskriterien gemäss Abs 3 fällt. Namentlich wird beurteilt, ob es wesentliche Verbindungen zu nahe stehenden Personen oder Dritten mit wirtschaftlichen Interessen gibt. Wenn der Organisation eine politische\*, religiöse oder sonstige weltanschauliche Ausrichtung zugrunde liegt und nicht klar ist, ob die gemeinnützige Tätigkeit im Vordergrund steht, wird beurteilt, ob mindestens 50% des Projektaufwands der gemeinnützigen Tätigkeiten zugeordnet werden kann.

\* Als politische Tätigkeit zählen: Anwendungen direkter demokratischer Instrumente in Form von Initiativen, Referenden oder Petitionen sowie deren Lancierung mit Unterschriftensammlungen. Aktive Unterstützung eines Abstimmungs- oder Wahlkampfes. Lobbyarbeit im Rahmen der genannten Anwendung der direkt demokratischen Instrumente und der politischen Rechte. Der Aufwand für Themenkampagnen wird nicht als politische Tätigkeit definiert, so lange diese keine Abstimmungs- oder Wahlkampagnen beinhalten. Sie wird als gesellschaftspolitische Tätigkeit der gemeinnützigen Projektaktivitäten zugeordnet.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 2 | INTEGRITÄT**

**Was muss eingereicht werden?** Rechtsgültig unterzeichneter Antrag/Fragebogen der Organisation zur Prüfung durch die Zewo, Jahresbericht, Sammlungsaufrufe oder andere Publikationen, Website wird geprüft

**Wie wird der Standard geprüft?** Die Organisation verpflichtet sich mit dem Antrag zur Einhaltung des Standards. Wenn keine offensichtlichen, wiederholten oder groben Verstösse, namentlich in Bezug auf die Transparenz, beobachtet werden können, gilt der Standard als erfüllt. Allfällige Hinweise von Dritten werden berücksichtigt.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 3 | LEITUNG**

**Was muss eingereicht werden?** Statuten, Sitzungsprotokolle der letzten zwei Jahre; falls vorhanden: Regelungen zur Zuständigkeit der Organe (z.B. Geschäftsreglement, Kompetenzordnung, Stellenbeschreibungen etc.); situationsbedingt: Regelungen zu Ausschüssen

**Wie wird der Standard geprüft?** Es wird individuell beurteilt, ob das oberste Leitungsorgan funktionsfähig ist und seine Aufgabe wahrnimmt. Kriterien dafür sind Sitzungsrythmus, Beteiligung, Beschlussfähigkeit, protokollierte Geschäfte, Berichterstattung, Strukturen und Verfahren.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 4 | UNABHÄNGIGKEIT**

**Was muss eingereicht werden?** Deklaration, Jahresbericht, Statuten; falls vorhanden: Handelsregistereintrag wird geprüft

**Wie wird der Standard geprüft?** Die Anzahl unabhängiger Mitglieder muss gemäss dem Standard gegeben sein. Es wird individuell beurteilt, ob die wesentlichen Kompetenzen vorhanden sind. Situationsbedingt werden auch die angestrebte Heterogenität, die Erneuerung der Mitglieder und die Entscheidungsstrukturen beurteilt.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 5 | INTERESSENBINDUNG**

**Was muss eingereicht werden?** Deklaration, Jahresbericht, Jahresrechnung, Website wird geprüft; situationsbedingt: Regelungen zum Umgang mit Interessenbindungen oder zur Vergabe von Aufträgen, Code of Conduct o.ä.

**Wie wird der Standard geprüft?** Der Standard ist grundsätzlich erfüllt, wenn es keine relevanten Interessenbindungen gibt. Falls es solche gibt, müssen sie gemäss dem Standard offengelegt sein und die Ausstandsregelungen eingehalten werden.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 6 | GEWALTENTRENNUNG**

**Was muss eingereicht werden?** Deklaration, Jahresbericht, Statuten; falls vorhanden: Regelungen zur Zuständigkeit der Organe (z.B. Geschäftsreglement, Kompetenzordnung, Stellenbeschreibungen etc.), Handelsregistereintrag wird geprüft

**Wie wird der Standard geprüft?** Die personelle Unabhängigkeit muss gemäss dem Standard gegeben sein und die funktionelle Trennung der Organisation angemessen schriftlich geregelt sein. Bei Organisationen ohne MitarbeiterInnen wird die funktionelle Trennung individuell beurteilt. Kriterien dafür sind Verteilung der Aufgaben und Entscheidungskompetenzen sowie Kontrolle unter den Mitgliedern des obersten Leitungsorgans.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 7 | INTERNE KONTROLLE**

**Was muss eingereicht werden?** Sitzungsprotokolle der letzten zwei Jahre, Regelung zur Zeichnungsberechtigung oder Deklaration dazu; falls vorhanden: Dokumentation zur internen Kontrolle (z.B. IKS, Risikomanagement, Compliance), Kompetenzordnung, Unterlagen zu weiteren Zertifizierungen (VMI, ISO,...)

**Wie wird der Standard geprüft?** Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei grossen Organisationen (> CHF 10 Mio. Bilanzsumme / > CHF 20 Mio. Umsatz / > 50 FTE) das oberste Leitungsorgan für ein angemessenes Kontrollumfeld, zweckmässige Kontrollinstrumente und ein adäquates Risikomanagement zu sorgen hat. Bei kleineren Organisationen kann das oberste Leitungsorgan die Kontrolle über die Tätigkeit auch direkt selber wahrnehmen. Die Regelung der Zeichnungsberechtigungen muss dem Standard entsprechen.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 8 | VERGÜTUNGEN**

**Was muss eingereicht werden?** Deklaration der Vergütungen und Spesen an Mitglieder des obersten Leitungsorgans, Deklaration der Vergütung an den/die Geschäftsleiter/in, Beschlüsse des obersten Leitungsorgans betreffend Vergütungen und allfällige Aufträge/Mandate.

**Wie wird der Standard geprüft?** Vergütungen für Mitglieder des obersten Leitungsorgans und für den/die Geschäftsleiter/in werden als angemessen beurteilt, wenn Sie innerhalb der Bandbreiten\* für vergleichbare Funktionen in anderen zertifizierten Organisationen\*\* liegen. Aufträge/Mandate müssen gemäss dem Standards erteilt, abgeschlossen und offen gelegt werden. Die Vergütungen müssen gemäss dem Standard fest- und offen gelegt sein. Bei sehr hohen Gesamtvergütungen (für ordentliche Tätigkeit und Mandate), wird diese im Einzelfall beurteilt.

\* Die Bandbreiten werden anhand von periodischen Erhebungen bei Organisationen mit Zewo-Gütesiegel und unter Berücksichtigung der relevanten wissenschaftlich nachweisbaren Erklärungsfaktoren festgelegt (Vergütungsstudie/Lohnrechner).

\*\*Gibt es in begründeten Ausnahmefällen keine vergleichbaren Funktionen in anderen zertifizierten Organisationen, so kann die Beurteilung anhand von ähnlichen Funktionen in vergleichbar grossen Organisationen des Service public an einem ähnlichen Standort erfolgen. Der Vergleich ist durch die Organisation zu erbringen und muss für die Zewo nachvollziehbar sein.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 9 | EFFIZIENZ**

**Was muss eingereicht werden?** Jahresrechnung mit Kennzahlen nach Zewo-Methodik oder Deklaration

**Wie wird der Standard geprüft?** Es wird beurteilt, ob die deklarierten Kennzahlen im Wesentlichen der Zewo-Methodik entsprechen. Insbesondere müssen Umlagen auf Projekte und Dienstleistungen nachvollziehbar sein. Die beiden Kennzahlen werden im Einzelfall anhand differenzierter Grenzwerte/Bandbreiten beurteilt. Dabei werden die Kriterien Tätigkeit, Grösse, Struktur und Finanzierung der Organisation berücksichtigt. Wird die Kennzahl durch besondere, nachvollziehbare Faktoren verzerrt (z.B. Freiwilligenarbeit), muss dies als Ausnahme betrachtet werden. Der Anteil Fundraising und Werbung im Verhältnis zu den Spendeneinnahmen wird orientierungshalber beurteilt, ist aber nicht Teil des Standards.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 10 | WIRKUNG**

**Was muss eingereicht werden?** Schriftlich formulierte Wirkungsziele auf Organisations- und/oder Dienstleistungs- bzw. Projektebene, Jahresbericht und/oder andere Berichte mit relevanten Informationen; nach Bedarf: Erläuterungen zu Ablauf und Verantwortlichkeiten bei der Erarbeitung und Überprüfung von Wirkungszielen.

**Wie wird der Standard geprüft?** Der Standard ist im Wesentlichen erfüllt, wenn die Organisation Wirkungsziele definiert hat und in der öffentlichen Berichterstattung über das Thema Wirkung berichtet. Darüber hinaus wird die Wirkungsorientierung der Organisation individuell eingeschätzt.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 11 | RESERVEN**

**Was muss eingereicht werden?** Jahresrechnung; bei Bedarf: Beschreibung der Reservenziele und diesbezüglichen Massnahmen

**Wie wird der Standard geprüft?** Der Standard ist erfüllt, wenn die beiden Kennzahlen innerhalb der Bandbreiten gemäss Standard liegen. Ansonsten muss die Organisation Reservenziele definiert haben. Die Organisation darf nicht überschuldet sein.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 12 | TRANSPARENZ**

**Was muss eingereicht werden?** Jahresbericht, Jahresrechnung; falls vorhanden: weitere Bestandteile der jährlichen Berichterstattung

**Wie wird der Standard geprüft?** Die jährliche Berichterstattung muss die Anforderungen des Standards erfüllen und auf der Website veröffentlicht werden. Der Teil zu den erbrachten Leistungen muss die Anforderungen von Swiss GAAP FER 21, Ziffer 26-28 (inhaltliche Anforderungen) und 48-49 (qualitative Anforderungen) erfüllen.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 13 | JAHRESRECHNUNG**

**Was muss eingereicht werden?** Revisionsbericht mit revidierter Jahresrechnung, Umfassender Bericht der Revisionsstelle bei ordentlicher Revision; falls vorhanden: Managementletter der Revisionsstelle

**Wie wird der Standard geprüft?** Grundsätzlich hat die Revisionsstelle der Organisation die Aufgabe zu prüfen und zu bestätigen, dass die Jahresrechnung gemäss den relevanten Bestimmungen von Swiss GAAP FER erstellt wurde. Es sind dies für grosse Organisationen (> CHF 10 Mio. Bilanzsumme / > CHF 20 Mio. Umsatz / > 50 FTE) Gesamt-FER + FER 21, für kleinere Organisationen nur Kern-FER + FER 21, für konsolidierungspflichtige Organisationen zusätzlich FER 30. Die Zewo prüft, dass es keine wesentlichen Abweichungen davon gibt. Wichtige Bestimmungen von Swiss GAAP FER und FER 21 sind namentlich: Klarheit der Rechnungslegung, Aussagekraft und Transparenz für Spender/-innen, Konsolidierung von beherrschten Organisationen, Ausweis und Verbuchung von zweckgebundenen Spenden, Offenlegung der relevanten Informationen im Anhang

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 14 | REVISION**

**Was muss eingereicht werden?** Revisionsbericht mit revidierter Jahresrechnung, Umfassender Bericht der Revisionsstelle bei ordentlicher Revision; falls vorhanden: Managementletter der Revisionsstelle

**Wie wird der Standard geprüft?** Grosse Stiftungen (> CHF 20 Mio. Bilanzsumme / > CHF 40 Mio. Umsatz / > 250 FTE) und grosse Vereine (> CHF 10 Mio. Bilanzsumme / > CHF 20 Mio. Umsatz / > 50 FTE) müssen eine ordentliche Revision durchführen lassen, kleinere Stiftungen eine eingeschränkte Revision oder eine freiwillige Prüfung nach Schweizer Prüfungsstandards, kleinere Vereine eine Review oder eine freiwillige Prüfung nach Schweizer Prüfungsstandards. Die Revisionsstelle muss die Anforderungen des Standards (Zulassung und Unabhängigkeit) erfüllen. Der Revisionsbericht muss Swiss GAAP FER bestätigen. Es wird geprüft, ob aus der Berichterstattung der Revisionsstelle Abweichungen von den Zewo-Standards ersichtlich sind.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 15 | ANLAGEN**

**Was muss eingereicht werden?** Jahresrechnung; bei Bedarf: Anlagereglement

**Wie wird der Standard geprüft?** Falls ein entsprechendes Anlagevermögen vorhanden ist, muss ein vom obersten Leitungsorgan genehmigtes Anlagereglement vorliegen. Es wird beurteilt, ob das Anlagereglement die Aspekte Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Governance) beachtet. Dies kann z.B. in Anlehnung oder unter Verweis auf die nachstehenden zwei gängigen Standards erfolgen: Environmental, social and corporate governance ESG und Socially responsible investing SRI. Es dürfen keine Verstösse gegen das Anlagereglement erkennbar sein.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 16 | NATIONALE NETZWERKE**

**Was muss eingereicht werden?** –

**Wie wird der Standard geprüft?** Der Standard ist grundsätzlich erfüllt, wenn sich alle Unterorganisationen einer Dachorganisation auf die Einhaltung der Zewo-Standards prüfen lassen. Andernfalls soll die Dachorganisation ihre Politik in Bezug auf die Unterorganisationen darlegen, erläutern wie sie sich der zweckbestimmten Verwendung weitergeleiteter Mittel versichert und die Unterorganisationen, die sich nicht prüfen lassen, offen legen. Die (erleichterte) Prüfung der Unterorganisationen ist im Reglement zum Zewo-Gütesiegel festgehalten.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 17 | INTERNATIONALE NETZWERKE**

**Was muss eingereicht werden?** Statuten; nach Bedarf: Vereinbarungen mit internationalem Netzwerk, Stellenbeschriebe, Nachweise der zweckbestimmten Mittelverwendung im internationalen Netzwerk (z.B. Jahresrechnung, Bestätigungen der Revisionsstelle)

**Wie wird der Standard geprüft?** Es wird individuell beurteilt, ob die Organisation die folgenden Kriterien erfüllt: Mehr als die Hälfte der Projektmittel wird für konkrete Projekte unter der Mitverantwortung der Organisation eingesetzt. Sie verfügt über angemessen qualifiziertes Personal im Bereich der Umsetzung, des Monitorings und der Evaluation von EZA-Projekten. Das oberste Leitungsorgan der Organisation setzt eigene strategische Prioritäten. Die Organisation kann über den Einsatz ihrer Ressourcen grösstenteils selber entscheiden und die Unterstützung von Projekten und Programmen von sich aus beenden. Die Organisation muss zudem erläutern, wie sie die zweckbestimmte Verwendung der übrigen Mittel sicherstellt, respektive wie diese im internationalen Netzwerk sichergestellt wird.



## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 18 | SPENDENWERBUNG**

**Was muss eingereicht werden?** Sammlungsaufrufe, für Direct-Dialog eingesetzte Unterlagen, Deklaration; falls vorhanden: Richtlinien zur Annahme von Geldern

**Wie wird der Standard geprüft?** Es wird individuell beurteilt, ob die Sammlungsaufrufe oder andere Unterlagen zur Spendensammlung dem Standard entsprechen. Kriterien dafür sind namentlich Darlegung des Sammlungszwecks, Unterscheidung und Erkennbarkeit von zweckgebundenen und freien Sammlungen, klare, ehrliche und respektvolle Kommunikation, sowie richtige Angaben über die Kosten des Fundraisings. Handlungen und Meinungsäusserungen dürfen nicht durch einzelne Finanzierungsquellen eingeschränkt werden. Beschwerden oder Hinweise von Dritten auf mögliche Verstösse zum Standard werden geprüft.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 19 | DATENSCHUTZ**

**Was muss eingereicht werden?** Datenschutzerklärung auf Website, Deklaration

**Wie wird der Standard geprüft?** Der Standard ist erfüllt, sofern keine Verstösse dagegen erkennbar sind. Beschwerden oder Hinweise von Dritten auf mögliche Verstösse zum Standard werden geprüft. Die Datenschutzerklärung muss auf der Webseite verfügbar sein.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 20 | FUNDRAISING-PARTNER**

**Was muss eingereicht werden?** Verträge mit externen Fundraisern, Deklaration

**Wie wird der Standard geprüft?** Die vertraglichen Vereinbarungen mit externen Fundraisern müssen dem Standard entsprechen. Beschwerden oder Hinweise von Dritten auf mögliche Verstösse zum Standard werden geprüft.

## **ERLÄUTERUNG ZU STANDARD 21 | SAMMLUNGSKALENDER**

**Was muss eingereicht werden?** Jahresrechnung; situationsbedingt: Anmeldeformular

**Wie wird der Standard geprüft?** Organisationen, die die Aufnahmebedingungen erfüllen, müssen sich für den Sammlungskalender anmelden und ihre Sammlungen gemäss dem Standard koordinieren. Beschwerden oder Hinweise von Dritten auf mögliche Verstösse zum Standard werden geprüft.

Dieser Text ist ein Auszug aus der Website <https://www.zewo.ch/21-Zewo-Standards>. Falls Unterschiede bestehen, gilt die Version auf der Website als gültig.

© Stiftung Zewo, Zürich, [www.zewo.ch](http://www.zewo.ch), [info@zewo.ch](mailto:info@zewo.ch)